

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 10

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus andern Organisationen.

Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände. Die V. S. A. veröffentlicht unterm 20. August 1923 die Antwort auf eine von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durchgeführte Rundfrage über die *rechtliche und soziale Lage der Privatangestellten*.

Die Rundfrage erstreckte sich auf die folgenden Gebiete: A. Rechtslage: Definition des Begriffes «Angestellter» in Unterscheidung von den Arbeitern in der Gesetzgebung. In der Antwort wird festgestellt, dass zwar an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Materien zwischen Angestellten und Arbeitern unterschieden wird, dass aber die Gesetze in den meisten Fällen nur Teildefinitionen enthalten und dass das Schweiz. Obligationenrecht eine Definition nicht enthält. Die zweite Frage verlangt Auskunft darüber, ob ein einheitliches Arbeitsrecht für Arbeiter und Angestellte bestehe. Die Antwort setzt auseinander, dass das Schweiz. Obligationenrecht in den Abschnitten über den Dienstvertrag die Rechtsverhältnisse gegenüber dem Arbeitgeber für Arbeiter und Angestellte in einheitlicher Weise regelt. Abschnitt 2 befasst sich mit den einzelnen Rechtsfragen, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt (Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Schutzbestimmungen für Jugendliche, Ferien, Entlohnung usw.). Ferner wurden Auskünfte verlangt über Arbeitslosenordnungen, Tarifverträge, Arbeitsgerichte, Schlichtungswesen, Koalitions- und Streikrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge. Der Bericht der V. S. A. beschäftigt sich in ausführlicher Weise mit diesen Fragen und beantwortet sie gemäss den Bestimmungen der geltenden Gesetze.

Abschnitt B hat die soziale Lage der Angestellten zum Gegenstand, Zahl der Angestellten und Gliederung, Herkunft, Gemeinsamkeitsbewusstsein, Gliederung und Bestand der Angestelltenorganisationen, politische und genossenschaftliche Betätigung usw. Ferner werden Angaben gemacht über Gehaltshöhe, Morbidität, Mortalität, Geburtenhäufigkeit, ferner über die Dauer der Arbeitszeit, Ferien, Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt usw. Dieser Abschnitt enthält viel interessantes statistisches Material. Wer sich über die rechtliche und soziale Lage der Angestellten orientieren will, dem sei die sorgfältige Arbeit zum Studium bestens empfohlen.



Volkswirtschaft.

Der Teuerungsindex. Zuerst war es der Verband Schweizerischer Konsumvereine, der über die Preise einer Reihe von Lebensmitteln Aufzeichnungen machte und einen regelmässigen Index veröffentlichte. Später gesellten sich dazu die statistischen Ämter von Basel, Bern, Zürich, das eidgenössische Arbeitsamt und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. In der Folge erhob sich ein grosser Streit über die Frage, welcher Index nun der richtige sei. Jeder ist auf anderer Grundlage aufgebaut, und jeder kommt infolgedessen zu andern Resultaten. Schliesslich wurde aber trotz aller Rivalität das Bedürfnis nach einem Einheitsindex so gross, dass das eidg. Arbeitsamt sich zur Einberufung einer Konferenz entschloss, der die Frage der Aufstellung eines «Verständigungsindex» unterbreitet werden sollte. Diese Konferenz fand am 24. und 25. September in Bern statt. Es waren Vertreter aller statistischen Ämter anwesend, die Indexe aufstellen; ferner Vertreter des Gewerkschaftsbundes, des Föderativverbandes, der Angestellten, der verschiedenen Gruppen der Unternehmervverbände und einige Wissen-

schafter. Nach Referaten der Herren Pfister, Direktor des Arbeitsamtes, und Dr. Gordon, Chef der statistischen Abteilung, setzte eine breite Diskussion ein, deren Grundlage die folgenden Thesen des bernischen Statistikers Dr. Freudiger bildeten, die von den Arbeiter- und Konsumentenvertretern unterstützt wurden: *Thesen für einen schweizerischen Verständigungsindex.* (Vom statistischen Amt der Stadt Bern.)

These 1.

Die *Indexberechnung* über die Bewegung und das Ausmass der Teuerung ist von der *Bestimmung des Existenzminimums* scharf zu trennen.

These 2.

Ziel der Indexberechnung ist die Ermittlung von Teuerungszahlen (Verhältniszahlen) auf Grund der Preisnotierungen von Waren, deren Qualität zeitlich gleich bleibt, gemessen an einem zeitlich ebenfalls gleichbleibenden Verbrauch. Waren, deren Preise Saisonschwankungen unterliegen, sind von der Einbeziehung in den Index nach Möglichkeit auszuschliessen.

These 3.

Hauptforderung für einen allseitig anzuerkennenden Index ist eine wohlausgebaute Preisstatistik. Zur Feststellung der Preise sind nicht nur einseitige Angaben von Geschäften, sondern auch in gleicher Weise die von Konsumentkreisen festgestellten Preise zu verwenden.

These 4.

Indexberechnungen, basierend auf Verbrauchsmengen, die in anormal teuren Jahren notiert wurden, können nicht massgebend sein. Als Grundlage für die Bestimmung normaler Verbrauchsmengen sind jedenfalls Haushaltungsbücher aus den Jahren 1918—1920 auszuwählen. Allein aus Haushaltungsbüchern gewonnene Verbrauchsmengen genügen für einen Verständigungsindex überhaupt nicht. Dieselben sind von praktischen Hausfrauen und Ernährungswissenschaftlern zu begutachten.

These 5.

Als Ausgangspunkt der Indexberechnung (Basis) kommt nur die Zeit unmittelbar vor Kriegsausbruch (Juni/Juli 1914) in Frage. Das Jahr 1912 kann als Jahr mit der höchsten Vorkriegssteigerung für einen Verständigungsindex nicht massgebend sein.

These 6.

Der Verständigungsindex soll eine für alle sozialen Schichten gültige Teuerungszahl darstellen. Indexe für verschiedene soziale Schichten (Klassen-Index) werden nicht berechnet, da dies einer Vermengung von Teuerungsstatistik und Existenzminimumsberechnung gleichkommt.

These 7.

Die Berechnung des zu schaffenden Landesverständigungsindex liegt dem sozialstatistischen Dienstzweig des eidg. Arbeitsamtes ob.

These 8.

Der zu schaffende Verständigungsindex soll sich auf die Zwangsausgaben erstrecken. Dies sind:

1. Nahrung.
2. Heizung, Beleuchtung (und Seife).
3. Bekleidung.
4. Miete.
5. Steuern.

These 9.

Der Verständigungslandesindex muss zweiteilig sein, und zwar:

1. fest und allgemein für das ganze Land:
 - a) für Nahrung;
 - b) für Heizung und Beleuchtung;
 - c) für Kleidung;

2. regional:
 - a) für Miete;
 - b) für Steuern.

These 10.

Betreffend Veröffentlichung der Teuerungsziffer ist zu fordern, dass:

1. die im Index verwendeten absoluten Preise sämtlicher Ausgabengruppen fortlaufend veröffentlicht werden;
2. dass der Gang der Berechnung von jedermann leicht geprüft werden kann;
3. dass der Index samt Grundlagen jeweils vor seiner Veröffentlichung einer paritätischen Indexkommission zur Genehmigung vorgelegt wird;
4. der Index ist vorläufig halbjährlich festzustellen.

These 11.

Der Lebenskostenindex ist möglichst bald durch eine auf breiter Grundlage aufgebaute Lohnstatistik zu ergänzen. Auch hier sind die Angaben sowohl durch Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zu erheben.

These 12.

Die von einigen statistischen Aemtern in den letzten Jahren durchgeführte *Statistik der Haushaltsgerechnungen* ist ab 1924 vom eidg. Arbeitsamt zu übernehmen und auf breitere Grundlagen zu stellen. Erst dadurch wird ihr Zweck, ein getreues Bild der tatsächlichen Lebenshaltung breiter Volksschichten zu vermitteln, restlos erfüllt. Für die im Jahre 1923 unter Leitung und Aufsicht der statistischen Aemter geführten Haushaltsrechnungen ist die seit 1919 übliche Bundessubvention auszurichten.

These 13.

Um die Zusammenhänge zwischen der Bewegung der Grosshandels- und der Kleinhandelspreise verfolgen zu können, ist ein amtlicher Grosshandelsindex zur Ergänzung des Kleinhandelsindex unerlässlich. Die sofortige Schaffung und jeweilige Berechnung des Grosshandelsindex fällt ebenfalls in den Aufgabenkreis des eidg. Arbeitsamtes. Auch der Grosshandelsindex, als Verständigungsindex, ist der paritätischen Indexkommission zur Genehmigung vorzulegen.

Die Diskussion zeitigte schliesslich das folgende Ergebnis:

Der Index soll lediglich die Teuerungsbewegung messen und kein Existenzminimum feststellen.

Der Index soll sich beziehen auf einen Landesindex für Nahrung, Heizung und Beleuchtung und Bekleidung und einen regionalen Index für Miete und Steuer.

Als Grundlage der Verbrauchsmengen der Indexberechnung sollen die Haushaltsgerechnungen des Schweiz. Arbeitersekretariates von 1912 genommen werden. Deren Ergebnis sollen von einer Sachverständigenkommission überprüft werden.

Als Ausgangspunkt für die Preisberechnung sollen die Jahre 1913/14 genommen werden.

Die Führung besonderer Berufsindexe oder besonderer Klassenindexe soll unterbleiben.

Die Veröffentlichung soll mindesten alle drei Monate erfolgen. Die Einsetzung einer besonderen Kommission wäre zu prüfen.

Es ist nach Festlegung dieser Grundsätze den Fachstatistikern der Auftrag überbunden worden, über die Schaffung eines für sämtliche Amtsstellen geltenden « Verständigungsindex » Vorschläge auf der vorstehenden Grundlage zu machen, die dann der Konferenz zu unterbreiten sind.

Es steht zu erwarten, dass eine Verständigung möglich ist, was im Interesse weiter Kreise sehr zu begrüssen wäre.

Besonders wichtig ist das Ergebnis der Konferenz für die Angestellten des Bundes, soll doch nach der Basis des Verständigungsindex die Teuerungszulage pro 1924 bemessen werden.

Arbeiterbanken in den Vereinigten Staaten. Die amerikanische Gewerkschaftsbewegung ist bekanntlich noch sehr konservativ und rückständig. Es ist ihr auch nur zum kleinen Teil gelungen, die Arbeiter zu organisieren, da sie absichtlich ganze Kategorien der ungelerten Arbeiter ausserhalb ihrer Tätigkeit lässt. Um so interessanter ist es zu beobachten, dass die Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten in einer Hinsicht an der Spitze der internationalen Arbeiterbewegung stehen. Sie haben nämlich im Zeitraum von ein paar Jahren eine ganze Reihe von Arbeiterbanken gegründet, um die sie die deutschen und englischen Gewerkschaften beneiden müssen. Der erste Versuch wurde im Jahre 1920 gemacht durch die Gewerkschaft der Lokomotivführer, die in Cleveland im Staate Ohio eine eigene Bank errichtete. Diese Gründung stellte einen vollen Erfolg dar, und heute sind diesem Institut bei einem eigenen Kapital von 5 Millionen Franken bereits für rund 80 Millionen Fr. Depositengelder anvertraut. Diese Bank in Cleveland, die in einem prächtigen eigenen Gebäude untergebracht ist, bildete den Ansporn und das Vorbild für alle späteren Gründungen. Noch im gleichen Jahr entstand in Washington eine Bank des Maschinistenverbandes, die jetzt über etwa 14 Millionen Depositengelder verfügt. Das Jahr 1921 brachte nur eine Neugründung in Hammond im Staate Indiana, die wiederum von der Lokomotivführergewerkschaft ausging. 1922 wurden dagegen nicht weniger als sechs neue Institute ins Leben gerufen. Die bedeutendsten davon sind die « Amalgamated Trust and Savings Bank » der vereinigten Bekleidungsarbeiter in Chicago und die « Brotherhood Trust and Savings Bank » der Eisenbahnarbeiter in San Bernardino (Kalifornien), von denen jede ein Gründungskapital von 1 Million Franken besitzt. In Philadelphia und in den Staaten Arizona und Montana entstanden Gründungen von lokalen Gewerkschaftsföderationen. Und schliesslich sind die Lokomotivführer wieder vertreten mit einer Bank in Birmingham, woran aber auch die Gewerkschaftsföderation des Staates Alabama beteiligt ist.

Auch in diesem Jahr macht diese Bewegung weitere Fortschritte. Im Januar gründeten die Transportarbeiter ein eigenes Institut in Minneapolis. Im April und Mai 1923 entstanden dann auch in Neuyork zwei bedeutende Arbeiterbanken. Die eine wird kontrolliert von den « Vereinigten Bekleidungsarbeitern », die andere (mit einem Kapital von 2,5 Mill. Fr.) von den Gewerkschaftsverbänden des Staates und der Stadt Neuyork. Bereits wird eine weitere Gründung geplant in Neuyork durch verschiedene Gewerkschaften der Textilindustrie. Im Entstehen begriffen sind ferner Banken in St. Paul, Cincinnati, St. Louis, Harrisburg, Buffalo, Los Angeles und andern Orten.

Es ist ja kein Zufall, dass diese Gewerkschaftsbanken gerade in Amerika einen solchen Aufschwung nehmen. Der amerikanische Arbeiter ist praktisch veranlagt und hat wenig Sinn für Theorien und starre Prinzipien. Aber es wäre sicher von grossem Vorteil, wenn auch die europäischen Gewerkschaften sich in vermehrter Masse mit solchen praktischen Problemen beschäftigen würden, die zugleich den Aufbau einer neuen Wirtschaftsordnung vorbereiten helfen. Die belgische Arbeiterbank und das Anfang dieses Jahres gegründete österreichische Institut haben doch sicher gezeigt, dass auch hier ein Bedürfnis vorhanden ist, die wirtschaftliche Macht der Arbeiterklasse immer mehr zusammenzufassen. Und wenn nun neuestens auch in

Deutschland die Frage der Errichtung einer Gewerkschaftsbank geprüft wird, so wird das vielleicht dazu beitragen, dass auch in der Schweiz diese Angelegenheit endlich mit etwas grösserem Eifer gefördert wird. M. W.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts. I. Kläger S. erlitt als Lehrling am 31. März 1919 einen Unfall, der den Verlust des linken Auges nach sich zog. Es wurde vereinbart, dass ihm durch die Beklagte eine Invalidenrente von 30 Prozent zu bezahlen sei, die zunächst auf jährlich Fr. 94.80 festgesetzt wurde und nachher entsprechend der Steigerung des Jahresverdienstes zu erhöhen war. Nach Beendigung der Lehrzeit am 2. Januar 1921 wurde S. von seinem Lehrmeister als ausgebildeter Schlosser angestellt. Die Beklagte teilte ihm mit, sie werde die 30-prozentige Rente nunmehr auf Grund eines Jahresverdienstes von 2640 Fr. berechnen. Sie machte dabei geltend, dieser Betrag entspreche demjenigen Lohn, den S. als voll leistungsfähiger Arbeiter im Jahre vor dem Unfall, d. h. in der Zeit vom 31. März 1918 bis 31. März 1919 bezogen hätte. S. erhob dagegen Klage und verlangte die Ausrichtung einer Rente von Fr. 796.32 vom 1. Januar 1922 hinweg, mit der Begründung, die Rente sei unter Annahme eines Jahresverdienstes, wie ihn S. im Zeitpunkt der definitiven « Rentenrevision » ohne den erlittenen Unfall bezogen hätte, zu berechnen (Fr. 3792.—). Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der Kläger appellierte an das eidg. Versicherungsgericht. Dieses hat die Berufung unter folgender Begründung abgewiesen und das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts bestätigt:

Nach Art. 78, Abs. 1, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist der Berechnung der Rente derjenige Lohnbetrag zugrunde zu legen, den der Versicherte innerhalb eines Jahres vor dem Unfall in dem die Versicherung bedingenden Betrieb bezogen hat. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind Abweichungen vorgesehen für Versicherte ohne Lohn oder mit noch steigendem Lohn. Nach Art. 78, Absatz 3, soll für Versicherte ohne Lohn der niedrigste Jahresverdienst der mit Lohn angestellten Arbeiter desselben Betriebes gelten. Absatz 4 bestimmt, dass in dem Falle, da der Versicherte am Tage des Unfalls noch nicht den vollen Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart bezog, sein Jahresverdienst von dem Zeitpunkt an, da er ohne den Unfall diesen Lohn masslich bezogen hätte, nach diesem zu berechnen sei. Das Gericht stellt fest, dass dadurch verhütet werden wollte, dass Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls keinen oder unverhältnismässig geringen Lohn bezogen, ihr Leben lang eine zu geringe Rente erhalten sollten. Dieser Artikel wolle ausschliesslich diese Härte vermeiden, besage aber nicht, dass jede sonst mögliche Beeinträchtigung oder Unzukömmlichkeit zu berücksichtigen sei. Nach einem früheren Entscheid des Versicherungsgerichtes seien sukzessive Lohnerhöhungen, die ein Versicherter während seiner Entwicklung zum voll leistungsfähigen Handlanger erhalte, nicht zu berücksichtigen. Aus dem Absatz 4 könne nichts anderes herausgelesen werden, als dass der Versicherte vom Eintritt der vollen Leistungsfähigkeit an nicht anders behandelt werden solle, wie es im Augenblick des Unfalles geschehen wäre, wenn er damals seine volle Leistungsfähigkeit bereits erlangt gehabt hätte. Als weiterer Grund wird hinzugefügt, dass der Zeitpunkt des Unfalles für die eintretenden Rechtsfolgen von aller-

grösster Bedeutung sei und dass sich ein Abstellen auf diesen Zeitpunkt für die Rentenfestsetzung am besten eigne. Von diesen Grundsätzen ausgehend, könne der angenommene Jahresverdienst von 2640 Fr. nicht als zu niedrig bezeichnet werden; es sei zwar zuzugeben, dass im Zeitpunkt des Unfalles die 48stundenwoche noch nicht eingeführt war, sondern dass 53 Stunden gearbeitet wurde; andererseits sei aber der Stundenverdienst mit Fr. 1.10 zu hoch angegeben; nach den vorliegenden Akten könne als Grundlage kein höherer Betrag als 1 Fr. angenommen werden. Daraus ergeben sich ein Ausgleich; es sei kein Grund vorhanden, die Schätzung der Vorinstanz abzuändern; die Berufung des Klägers sei deshalb abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen.



Sozialpolitik.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Dem soeben erschienenen Jahresbericht 1922 des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge entnehmen wir die folgenden Angaben:

Einleitend wird festgestellt, dass die Bemühungen, die jungen Leute planmässiger zu verteilen, sie den richtigen Beruf wählen zu lassen und ihnen eine passende Lehrstelle zu vermitteln, durch die unerfreulichen Verhältnisse im Lehrlingswesen stark beeinträchtigt werden. Namentlich wird der Mangel an Zusammenarbeit der Behörden mit den Organen der Berufsverbände gerügt. Es wird festgestellt, dass auch da, wo eine planmässig arbeitende Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung existiert, ein hoher Prozentsatz von Lehrverhältnissen entsteht ohne *rechtzeitig* einsetzende Prüfung der *Eignung* von Lehrling und Lehrstelle. Eine Schattenseite der wachsenden Aufmerksamkeit, die die Öffentlichkeit der Berufsberatung entgegenbringt, erblickt der Berichterstatter darin, dass die Möglichkeit des Einflusses der Berufsberatung vom Publikum vielfach überschätzt wird, wodurch sie oft für nicht auf ihr Konto fallende Schäden verantwortlich gemacht und entsprechend kritisiert wird. Das Berichtsjahr förderte die bestehenden Mängel und Lücken deutlich zutage; nur durch eine durchgreifende Reform der Verhältnisse im Lehrlingswesen ist eine Besserung herbeizuführen.

Durch die Organisierung regionaler Berufsberaterkurse wurde versucht, für die Berufsberatung eine feste Grundlage zu schaffen. Es wurde mit dem Schweiz. Lehrerverein, dem Verein zur Förderung der Handarbeit und der Vereinigung für Anormale Fühlung genommen. Im Anschluss an den regionalen Kurs, der im September 1922 in Solothurn stattfand, wurde ein Fortbildungskurs für Berufsberater durchgeführt, der die Zusammenarbeit mit der Schule zum Gegenstand der Beratungen hatte. Ferner fand im Oktober 1922 eine Konferenz kantonaler Vertreter statt, die über die Frage der Grundsätze, nach welchen in den verschiedenen Kantonen die ihnen gewährten Kredite für die Arbeitslosenfürsorge auch auf die Massnahmen für die schulentlassenen Arbeitslosen zur Verwendung gelangen sollten, zu beraten hatte. Es wurde dabei festgestellt, dass mit den wenigen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Berufsberatung die ihr zugedachte Aufgabe der Umorientierung in der Berufswahl nicht zu lösen imstande sei. Eine in der Folge durchgeführte Umfrage ergab, dass die Aufwendungen der Behörden für die Berufsberatung je nach Kantonen sehr verschieden sind.

Eine weitere Konferenz befasste sich mit der Ausarbeitung von Richtlinien über die Berufsberatung; das Ergebnis der Beratungen waren die in den Nummern